



Rechtliche Hilfestellung zur gesetzlichen „Gutscheinlösung“

In unserem letzten Newsletter hatten wir darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Gutscheinlösung sprachlich missglückt ist und aus unserer Sicht die tatsächlich problematischen Fälle nicht erfasst. Die gesetzliche Regelung erfasst in erster Linie nur die Fälle, bei denen Kunden bereits bezahlt haben.

Das Gesetz schließt grundsätzlich aus, dass Kunden die bezahlten Beiträge zurückfordern können. Stattdessen sollen die Kunden auf Gutscheine verwiesen werden können. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Gutscheinlösung für den Kunden eine unzumutbare Härte darstellt, was vom Kunden zu beweisen ist. Zudem muss der Gutschein bis 31.12.2021 eingelöst werden, andernfalls hat der Kunde ab diesem Zeitpunkt einen Erstattungsanspruch in Geld.

Nicht erfasst sind aus unserer Sicht die Fälle, bei denen – trotz Schließung - zukünftig eingezogen werden soll. Hier darf das Studio – stellt man zumindest auf den Wortlaut ab – nicht einziehen und als Gegenleistung dem Kunden dann einen Gutschein anbieten. Allerdings wird in den Medien das “Gutscheingesetz” so angepriesen, dass auch diese Fälle mit zukünftigen Einzügen erfasst sein sollen. Der Studiobetreiber kann daher überlegen, ob allein aus kaufmännischer Sicht, die Einzüge erfolgen und Gutscheine als Gegenleistung ausgegeben werden. Rechtssicher ist dies aus unserer Sicht aber nicht.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Einzugsermächtigung noch besteht, d.h. nicht im Vorfeld vom Kunden entzogen wurde. Ist die Einzugsermächtigung entzogen, darf auch auf der Grundlage des “Gutscheingesetzes” nicht eingezogen werden.

Aufgrund der unglücklichen Formulierung ist damit zu rechnen, dass es zukünftig mehr Streitigkeiten gibt, wenn mit dem Kunden nicht im Vorfeld eine Einigung getroffen wird. Wir empfehlen daher so oft wie möglich, den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden. Eine solche Vereinbarung wäre in jedem Fall vorrangig und entzieht einem Streit die Grundlage.



Folgende Varianten sind aus unserer Sicht mit einer solchen Vereinbarung vorstellbar:

1. Beitragsfreie Vertragsverlängerung, d.h. während der Schließung erfolgt weiterhin eine Zahlung und auch keine Erstattung, der Zeitraum wird dann beitragsfrei an die Laufzeit "angehängt".
2. Verzehrutschein, d.h. auch hier laufen während der Schließung die Zahlungspflichten weiter, als Gegenleistung erfolgt eine Gutschrift auf ein Verzehrkonto.
3. Trainingsutschein für einen Dritten, d.h. auch hier erfolgt eine Weiterzahlung während der Schließung. Der Kunde erhält einen Uutschein, der an einen Dritten, der noch kein Kunde ist, weitergegeben werden kann.
4. Geschenk (gespendet), d.h. Kunde erklärt seine Solidarität mit dem Studio und verzichtet auf Rückforderungsansprüche.

Wir haben exemplarisch folgende Vereinbarung als Muster verfasst, die vom Betreiber so genutzt werden kann:



Muster: Ergänzungsvereinbarung zum Nutzungsvertrag aufgrund der Covid-19 bedingten Schließungen des Studios

Name des Mitgliedes:

Adresse:

E- Mail:

Ergänzung zum Nutzungsvertrag/Mitgliedsvereinbarung (vom.....)

Auf Grundlage der aktuellen Ausnahmesituation im Rahmen der Corona-Krise wollen die Vertragsparteien ihren Zusammenhalt in dieser schwierigen Situation dokumentieren. Deshalb vereinbaren die Parteien, was folgt:

Zur Kompensation der Beitragszahlung des Mitglieds während der behördlichen Schließungszeit des Studios vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx (insgesamt xx Tage) erhält das Mitglied nach seiner Wahl:

beitragsfreie Vertragsverlängerung

Für die gezahlten Beiträge während der Schließungszeit kann das Mitglied ab dem xx.xx.xxxx eine beitragsfreie Zeit von insgesamt xx (muss dem Schließungszeitraum entsprechen) Tagen an einem Stück in Anspruch nehmen. Sobald das Mitglied diese beitragsfreie Zeit in Anspruch nimmt, verschiebt sich das nächstmögliche ordentliche Vertragsende genau um diese xx Tage zeitlich nach hinten.

Umwandlung in Verzehr Guthaben (10 % Bonus)

Die gezahlten Beiträge während der Schließungszeit in Höhe von insgesamt _____ Euro, werden dem Mitglied mit einem Bonus von 10 % auf sein Guthaben für Speisen, Getränke, oder andere Artikelkäufe gutgeschrieben. Der Gutschriftbetrag beträgt daher insgesamt _____ Euro. Das Guthaben ist



ausschließlich zur Einlösung und Verrechnung der vorgenannten Angebote des Studios möglich. Eine Verrechnung mit zukünftigen Mitgliedsbeiträgen oder eine Barauszahlung des Gutschriftbetrages ist ausgeschlossen. Die Laufzeit der Mitgliedschaft bleibt bei dieser Regelung unverändert, sodass sich der Zeitraum der Schließung nicht auf die Laufzeit der Mitgliedschaft auswirkt.

□ **Trainingsgutschein für Dritte**

Für die gezahlten Beiträge während der Schließung erhält das Mitglied einen Trainingsgutschein für Neukunden, also Dritte, die noch keinen Nutzungsvertrag mit dem Studio abgeschlossen haben. Dieser beinhaltet x Monate Training inklusive einer Einweisung für den Gutscheininhaber. Die Laufzeit der Mitgliedschaft des Mitglieds bleibt bei dieser Regelung unverändert, sodass sich der Zeitraum der Schließung nicht auf die Laufzeit der Mitgliedschaft auswirkt.

□ **Geschenkt**

Das Mitglied möchte keine Kompensation für die gezahlten Beiträge, um das Studio bei der Sicherung seiner Existenz zu unterstützen. In diesem Fall schenkt das Mitglied dem Studio die während der Schließungszeit gezahlten Beiträge. Die Laufzeit der Mitgliedschaft bleibt bei dieser Regelung unverändert, sodass sich der Zeitraum der Schließung nicht auf die Laufzeit der Mitgliedschaft auswirkt.

Unterschrift Mitglied: _____

(bei Minderjährigen beide gesetzliche Vertreter)

Unterschrift Studio: _____



Selbstverständlich ist unsere Auflistung bezüglich der Angebote zur Kompensation nur exemplarisch. Gegebenenfalls haben Sie weitere gute Ideen.

Sollte der Kunde mit keiner dieser Regelungen einverstanden sein und seinen Beitrag für den Schließungszeitraum erstattet verlangen, bleibt der Verweis auf das Gutscheingesetz. Hier haben wir für Sie folgendes Muster formuliert:

Muster: Berufen des Studios auf die gesetzliche Gutscheinelösung

Liebe(r)...

wir haben Dir verschieden Kompensationsangebote für den Schließungszeitraum unterbreitet.

Leider warst Du mit keinem unserer Lösungsvorschläge einverstanden.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber uns das Recht eingeräumt, dass wir Dir für Deinen bezahlten Zeitraum, einen Gutschein ausstellen dürfen, sodass Du die bislang bezahlte Zeit zu einem späteren Zeitpunkt kostenfrei nachholen kannst. Den entsprechenden Gutschein stellen wir Dir hiermit zur Verfügung. Bitte achte darauf, dass Du die im Gutschein ausgewiesene kostenfreie Nutzungszeit bis spätestens zum 31.12.2021 bei uns eingelöst hast.

Mit sportlichen Grüßen,



Nach den gesetzlichen Vorgaben muss dieser Gutschein (also nicht die oben einvernehmlichen Lösungswege) einen bestimmten Text enthalten, damit er den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Mustergutscheinintext (gesetzlicher Gutschein)

Dieser Gutschein wird wegen der behördlich angeordneten COVID-19 Pandemie-Unterbrechungszeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx insgesamt xx Tage ausgestellt. Gegen Vorlage dieses Gutscheins erhält der Kunde für die vom ihm im zuvor genannten Zeitraum geleisteten Zahlungen einen kostenfreie Nutzungszeitraum von xx Tagen (muss dem Zeitraum der Schließung entsprechen).

Der Kunde muss sich auf diesen Gutschein nicht verweisen lassen, soweit es für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist, sich auf diesen Gutschein verweisen zu lassen. Zudem wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er einen Auszahlungsanspruch in Höhe der im Unterbrechungszeitraum geleisteten Zahlungen hat, wenn er den Gutschein nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst hat.

Gutscheintext Ende.

Die Frage ab wann die Einlösungsmöglichkeit eingeräumt werden muss, ist nach dem Gesetzestext offen. Im Anschreiben, mit dem der Gutschein übersandt wird, sollte dem Kunden der Zeitraum benannt werden, ab dem eine Einlösung möglich ist. So kann der Studiobetreiber vermeiden, dass alle bereits im Juni oder Juli 2020 eine Einlösung verlangen.